

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 30. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. August 2013) und **Antwort**

Belastungen von Lehrkräften an Berliner Schulen I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Aufgaben erledigen Lehrkräfte an Berliner Schulen täglich, wöchentlich, monatlich, halbjährlich oder jährlich?

Zu 1.: Die Aufgaben der Lehrkräfte sind in § 67 Schulgesetz (SchulG) festgelegt. Gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift fördern sie die persönliche Entwicklung, das eigenständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler. Die Lehrkräfte unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien.

Zudem wirken die Lehrkräfte gemäß § 67 Absatz 4 SchulG an der eigenverantwortlichen Organisation und Selbstgestaltung der Schule, an der Erstellung des Schulprogramms und der Qualitätssicherung sowie an der Gestaltung des Schullebens aktiv mit. Sie kooperieren und stimmen sich in den Erziehungszielen und in der Unterrichtsgestaltung miteinander ab. Die Lehrkräfte nehmen ihre Verantwortung für die Organisation und Gestaltung des Schullebens durch ihre stimmberechtigte Mitarbeit an den Lehrerkonferenzen und anderen schulischen Gremien wahr.

Diese Aufgaben nehmen Lehrkräfte an Berliner Schulen täglich, wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und jährlich wahr.

Das Anforderungsprofil für Lehrkräfte nach den Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes vom 12. Juli 2010 (ABl. S. 1185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2012 (ABl. S. 2282), ist ergänzend beigelegt.

2. Wieviel Zeit sind für die jeweiligen Aufgaben jeweils eingeplant?

Zu 2.: Die regelmäßige Arbeitszeit der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer beträgt gemäß § 1 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung (AZVO) wie für alle Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin 40 Stunden in der Woche. Dies gilt nach § 44 TV-L gleichermaßen für Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte.

Die Pflichtstundenregelung der Lehrkräfte ist in die allgemeine beamtenrechtliche Arbeitszeitregelung (§ 53 LBG, § 1 AZVO) eingebettet. Die mit der Pflichtstundenzahl festgelegte Unterrichtsleistung betrifft jedoch nur einen Teil der Arbeitszeit der Lehrkraft. Mit der Pflichtstundenzahl wird die Dienstleistungspflicht der Lehrkraft an der Schule konkretisiert.

Dabei ist die tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit einer Lehrkraft nur schwer zu messen. Hierbei sind sowohl der über das Jahr anders verteilte Arbeitsrhythmus einer Lehrkraft (38 bis 39 Unterrichtswochen einer Lehrkraft - 44 Arbeitswochen einer Beamtin oder eines Beamten im öffentlichen Dienst pro Jahr) als auch die Tatsache zu beachten, dass auch Lehrkräfte nur den gesetzlichen Urlaubsanspruch haben und dieser durch die Schulferien abgegolten ist. In dem Teil der Ferien, der den gesetzlichen Urlaubsanspruch übersteigt, nehmen die Lehrkräfte außerunterrichtliche Tätigkeiten wahr. Wann sie diese Aufgaben wahrnehmen, obliegt ihrer persönlichen Einteilung.

Neben die Unterrichtstätigkeit treten Aufgaben wie:

Vor- und Nachbereitung, Kontrolle der Schülerleistungen durch Korrektur, Konferenzen (Klassen-, Zeugnis-, Fach-, Gesamt-, Schulkonferenzen, Finanzausschuss u.ä.), Schüler- und Elterngespräche, Aufsichten, Vertretungen, Fortbildungen, aber auch die Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen und Schülerfahrten.

Eine Zuordnung von Zeiten für bestimmte Aufgaben außerhalb der Pflichtstunden gibt es dabei nicht.

3. Welche Aufgaben oder Anforderungen sind in den letzten zehn Jahren auf Lehrkräfte hinzugekommen?

Zu 3.: Die gesetzlichen Aufgaben der Lehrkräfte sind seit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S: 26) unverändert geblieben.

4. Welche Aufgaben werden gemäß laufender Gesetzesinitiativen im Land Berlin auf Lehrkräfte in den nächsten Jahren höchstwahrscheinlich hinzukommen?

Zu 4.: Es ist vom Senat derzeit keine Gesetzesinitiative geplant, mit der die Aufgaben von Lehrkräften erweitert würden.

5. Bei welchen der Aufgaben aus den Fragen 1 bis 4 handelt es sich um nichtpädagogische Tätigkeiten?

Zu 5.: Es handelt sich bei sämtlichen im Schulgesetz genannten Aufgaben um Anforderungen an die Tätigkeit einer Lehrkraft. Eine Aufteilung in pädagogische und nichtpädagogische Aufgaben gibt es nicht.

6. Bei welchen der Aufgaben handelt es sich um sozialpädagogische Anforderungen, die von schulinternen Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen erledigt werden könnten?

Zu 6.: Bei keiner der in der Antwort zu Frage 1 genannten Aufgaben von Lehrkräften handelt es sich um sozialpädagogische Anforderungen.

7. Kann der Senat mit Sicherheit ausschließen, dass Lehrkräfte im Schuljahr 2013/2014 an Berliner Schulen zu hohen Belastungen ausgesetzt sind, weil die Aufgaben, die sie zu erledigen haben, sich in den letzten zehn Jahren drastisch erhöht haben?

8. Wenn ja, wie bewertet der Senat regelmäßige entsprechende Beschwerden von Lehrkräften?

Zu 7. und 8.: Da sich die Aufgaben in den letzten Jahren nicht „drastisch“ erhöht haben, kann auch keine Kausalität hierzu bewertet werden.

9. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

10. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 9. und 10.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 15. August 2013

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Aug. 2013)

Anforderungsmerkmale für den Aufgabenbereich	Gewichtung			
	unabdingbar	sehr wichtig	wichtig	wünschenswert
Lehrkraft an einer Schule				
I Formale Voraussetzungen Die Lehrkraft erfüllt die Voraussetzung gemäß Lehrerbildungsgesetz und Laufbahnverordnung.	Müssen jeweils erfüllt sein			
II Unterrichtsplanung Die Lehrkraft passt die Unterrichtsplanung in den Gesamtzusammenhang ihrer Jahres- bzw. Halbjahresplanung entsprechend den Rahmenplänen, Bildungsstandards und Kerncurricula ein			•	
III Unterrichtsdurchführung Die Lehrkraft...				
1. unterrichtet fachlich kompetent	•			
2. gestaltet den Unterricht im Rahmen eines Gesamtkonzeptes strukturiert und transparent		•		
3. setzt adressatengerechte Methoden ein und verwendet angemessene Medien		•		
4. nutzt das zur Verfügung stehende Zeitbudget angemessen			•	
IV Diagnose, Leistungsbeurteilung Die Lehrkraft ist in der Lage, Schülerleistungen zu diagnostizieren und zu beurteilen		•		
V Erziehung Die Lehrkraft lässt durch ihr Verhalten erkennen, dass sie die Aufgabe der Erziehung der Schüler/-innen als wichtigen Bestandteil der eigenen Berufstätigkeit wahrnimmt	•			
VI Sozial-, Beratungs- und interkulturelle Kompetenz Die Lehrkraft...				
1. verfügt über die erforderliche Erziehungs- und Sozialkompetenz		•		
2. verfügt über die erforderliche interkulturelle Kompetenz		•		
3. ist in der Lage, Erziehungsberechtigte, Schüler/-innen und Studierende angemessen zu informieren und zu beraten			•	
4. ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig			•	
VII Zusammenarbeit Die Lehrkraft fördert die Zusammenarbeit mit den an der Schule Beteiligten			•	
VIII Fortbildung Die Lehrkraft nimmt regelmäßig an relevanten Fortbildungsveranstaltungen teil		•		